

DGAUM

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR
ARBEITSMEDIZIN UND UMWELTMEDIZIN

Teilnahmeerklärung arbeitsmedizinischer Dienst (betrieblich/überbetrieblich)

Vereinbarung zur Teilnahme an den Verträgen der DGAUM zur Durchführung
von Schutzimpfungen gem. § 132e SGB V
und über die Organisation von Meldungen an das Robert-Koch-Institut (Impfsurveillance) in
Zusammenhang mit Schutzimpfungen gegen das Coronavirus

zwischen

Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin e.V.
Schwanthalerstraße 73 b, 80336 München

vertreten durch

den Präsidenten Prof. Dr. Thomas Kraus und
den Hauptgeschäftsführer Dr. Thomas Nesseler

– im weiteren Text kurz „DGAUM“ –

und

Unternehmen:

Anschrift:

vertreten durch:

– im weiteren Text kurz „Vertragsteilnehmer“ –

Daten Vertragsteilnehmer (arbeitsmedizinischer Dienst)

Name des Unternehmens*

HRB/HRA-Nr.*

Vertretungsberechtigter

Funktion im Unternehmen/
Vollmachtsnachweis

Straße, Hausnr.*

PLZ, Ort*

E-Mail*

Telefon*

Institutionskennzeichen (IK-Nr.)*

Eine IK-Nr. kann online unter www.dguv.de/arge-ik/ beantragt werden. **Ohne Angabe ist die Weiterverarbeitung nicht möglich!**

Das ärztliche Honorar wird auf nachfolgendes Konto überwiesen:

Kontoinhaber*

IBAN*

BIC*

Kreditinstitut*

Mit meiner Unterschrift beantrage ich als vertretungsberechtigter Antragsteller für oben genannten arbeitsmedizinischen Dienst verbindlich die Teilnahme an den Verträgen der DGAUM zur Durchführung von Schutzimpfungen gem. § 132e SGB V und an der über die DGAUM durchgeführten Organisation von Meldungen an das Robert-Koch-Institut (Impfsurveillance) in Zusammenhang mit Schutzimpfungen gegen das Coronavirus.

Ort, Datum

Unterschrift Vertragsteilnehmer



1. Vertragsteilnehmer

Vertragsteilnehmer ist ein Unternehmen, das seinen Mitarbeitern über die Betriebsärzte seines arbeitsmedizinischen Dienstes Schutzimpfungen im Sinne des § 132e SGB V sowie Schutzimpfungen das Coronavirus (im Folgenden kurz: Corona-Impfungen) anbietet.

2. Gegenstand des Vertrages

Als Managementgesellschaft schließt die DGAUM mit der jeweiligen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) Verträge nach § 132e SGB V ab, nach denen die Vertragsteilnehmer die in dem Vertragsverhältnis zwischen der DGAUM und den Vertragsteilnehmern vereinbarten Leistungen erbringen. Sie vergütet die Leistungen der Vertragsteilnehmer und nimmt für diese die Abrechnung der Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen vor. Durch die Abgabe der vorliegenden Teilnahmeerklärung verpflichtet sich der Vertragsteilnehmer, Schutzimpfungen für die Versicherten zu den Bedingungen durchzuführen, die in den Verträgen mit der jeweiligen GKV festgelegt sind, bei der die jeweiligen Versicherten versichert sind. Die Regelungen zu dem Verhältnis zwischen dem Vertrag, den der Vertragsteilnehmer mit der DGAUM durch die Abgabe dieser Teilnahmeerklärung schließt, und den Verträgen zwischen der DGAUM und den GKV sowie über die Auswirkung von Änderungen bei den Verträgen zwischen der DGAUM und den GKV auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Vertragsteilnehmer und der DGAUM finden sich in dieser Teilnahmeerklärung, unter der Überschrift „6. Beginn, Änderung und Kündigung des Vertrages“.

Außerdem organisiert die DGAUM als Managementgesellschaft die Meldungen an das Robert-Koch-Institut (Impfsurveillance) im Zusammenhang mit den Schutzimpfungen gegen das Coronavirus (im Folgenden kurz: Corona-Impfungen) durch Betriebsärzte und arbeitsmedizinische Dienste. Der zwischen der DGAUM und dem Vertragsteilnehmer geschlossene Vertrag dient insoweit dem Zweck, die Meldungen an das Robert-Koch-Institut (Impfsurveillance) nach der jeweils gültigen „Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaImpV)“ zu gewährleisten, solange diese Impfung noch nicht Bestandteil der Regelversorgung nach der Schutzimpfungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (Si-RL) ist. Ab dem Zeitpunkt, zu dem Corona-Impfungen Bestandteil der Regelversorgung nach der Si-RL sind, gelten für sie die für alle Regelversorgungs-Impfungen geltenden Regeln (insbesondere: Kostentragung durch den Arbeitgeber bei arbeitsschutzbedingten Impfungen und Kostentragung durch die gesetzlichen Krankenversicherungen auf der Grundlage von Verträgen nach § 132e SGB V bei Impfungen zum individuellen Gesundheitsschutz).

Die DGAUM hat mit ihrer Unterstützung bei der Organisation des Abschlusses des vorliegenden Vertrages und mit der Abrechnung der nach diesem Vertrag durchgeführten Impfungen die Helmsauer-Curamed II Managementgesellschaft für Selektivverträge GmbH beauftragt. Die Teilnahmeerklärung wird vorrangig durch die Geschäftsstelle der DGAUM entgegengenommen. Alternativ kann sie auch von der Helmsauer-Curamed II Managementgesellschaft für Selektivverträge GmbH entgegengenommen werden, die von der DGAUM hierzu bevollmächtigt worden ist.

3. Managementgesellschaft

Die Kontaktdaten der DGAUM lauten:

Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin e.V. (DGAUM)

Schwanthalerstraße 73 b, 80336 München
Tel.: 089/330 396-0 • Fax: 089/330 396-13
gs@dgaum.de • www.dgaum.de

Präsident: Prof. Dr. med. Thomas Kraus

Hauptgeschäftsführer: Dr. Thomas Nessler

Vereinsregister München VR 7671 • Finanzamt München 143/212/60668 • Institutionskennzeichen (IK) 208412005

4. Abrechnungsdienstleister

Zur Durchführung ihrer vertraglichen Verpflichtungen hat die DGAUM als Managementgesellschaft einen Abrechnungsdienstleister zur Abrechnung der Verträge über die Durchführung von Schutzimpfungen nach § 132e SGB V nach § 295a SGB V i. V. m. § 80 SGB X Art. 28 DS-GVO beauftragt. Hierbei handelt es sich derzeit um die Helmsauer-Curamed II

Managementgesellschaft für Selektivverträge mbH. Mit Einwilligung in diese Teilnahmeerklärung beantragt der Vertragsteilnehmer automatisch seine Freischaltung zur Online-Abrechnung durch den Abrechnungsdienstleister.

Die Kontaktdaten des Abrechnungsdienstleisters lauten:

Helmsauer-Curamed II Managementgesellschaft für Selektivverträge mbH

Postfach 2448, 90010 Nürnberg
Tel.: 0911/9292-400 • Fax: 0911/9292-430
info@helmsauer-gruppe.de • www.helmsauer-gruppe.de

Geschäftsführer: Bernd Helmsauer
Sitz: Nürnberg, Amtsgericht Nürnberg HRB 35779
Steuer-Nr.: 241/128/23111 FA Nürnberg – Zentral • USt.-ID-Nr.: DE321222649

5. Vertragspartner der DGAUM

Vertragspartner der DGAUM sind die GKV, die einen Vertrag zur Durchführung von Schutzimpfungen nach § 132e SGB V mit der DGAUM abgeschlossen haben. Die vorstehend genannten Verträge können auf der Homepage der DGAUM in einem geschützten Bereich über <https://www.dgaum.de/impfen/vertraege-mit-den-krankenkassen/> eingesehen werden. Hinter dem Namen der Krankenkasse ist der jeweils gültige Vertrag mit der DGAUM hinterlegt. Diese Informationen sind wesentlicher Vertragsbestandteil. Mit Unterzeichnung dieser Teilnahmeerklärung erkennt der Vertragsteilnehmer die in den Verträgen mit den GKV enthaltenen Regelungen an.

6. Beginn, Änderung und Kündigung des Vertrags

Die Vertragsteilnahme beginnt mit Zugang eines Bestätigungsschreibens an den Antragssteller. Dieses wird von den vertretungsberechtigten Personen der DGAUM unterschrieben und von dem Abrechnungsdienstleister der DGAUM in deren Namen und Auftrag an den Betriebsarzt gesendet. Die Vertragslaufzeit beträgt mindestens zwei Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende ordentlich gekündigt werden. Die Möglichkeiten zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bestehen von Vertragsbeginn an und bleiben hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten durch den Vertragsteilnehmer vor.

Der durch die Abgabe dieser Teilnahmeerklärung zustande gekommene Vertrag zwischen dem Vertragsteilnehmer und der DGAUM steht unter der auflösenden Bedingung, dass die bei dem Vertragsteilnehmer beschäftigten Ärzte, die die Schutzimpfungen auf der Grundlage der Verträge mit den GKV durchführen, um Schutzimpfungen nach den von der DGAUM mit den GKV geschlossenen Verträgen bzw. Schutzimpfungen gegen das Coronavirus durchführen zu können (Qualifikation als Facharzt für Arbeitsmedizin oder Facharzt mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“). Der durch die Abgabe dieser Teilnahmeerklärung zustande gekommene Vertrag steht außerdem unter der auflösenden Bedingung des Bestandes des entsprechenden Vertrages zwischen der DGAUM und der jeweiligen GKV. Der Bestand des Vertragsverhältnisses zwischen dem Vertragsteilnehmer und der DGAUM in Bezug auf Versicherte anderer GKV wird hierdurch nicht berührt. Wird also zum Beispiel ein Vertrag zwischen der DGAUM und einer GKV gekündigt, bestehen die Rechte und Pflichten des Vertragsteilnehmers in Bezug auf die Versicherten dieser GKV nicht mehr. Die Rechte und Pflichten des Vertragsteilnehmers in Bezug auf Versicherte anderer GKV bleiben hiervon jedoch unberührt.

Werden nach Abgabe der Teilnahmeerklärung des Vertragspartners die Verträge oder einzelne Verträge der DGAUM mit den GKV geändert (im Folgenden: Vertragsänderung DGAUM – GKV), liegt darin eine wesentliche Änderung der Verhältnisse, die die DGAUM und den Vertragsteilnehmer zu einer Anpassung des Vertrages berechtigt, der durch die Abgabe der vorliegenden Teilnahmeerklärung zwischen dem Vertragsteilnehmer und der DGAUM zustande kommt. Die DGAUM wird daher den Vertragsteilnehmer über eine Vertragsänderung DGAUM – GKV zwei Monate vor deren Wirksamwerden in Textform informieren und ihm zwei Monate vor deren Wirksamwerden in Textform anbieten, dass der Vertrag zwischen dem Vertragsteilnehmer und der DGAUM so geändert wird, dass er den geänderten Vorgaben nach dem Vertrag zwischen der DGAUM und der GKV entspricht. Der Vertragsteilnehmer kann dieses Angebot der DGAUM innerhalb von einem Monat nach dessen Zugang durch Erklärung gegenüber der DGAUM in Textform annehmen. Sofern der Vertragspartner das Angebot innerhalb dieser Frist nicht angenommen hat, kann die DGAUM das Vertragsverhältnis zwischen ihr und dem Vertragspartner außerordentlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsänderung zwischen ihr

und der GKV insoweit kündigen, als es die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Versicherten dieser GKV betrifft. Dies hat zur Folge, dass der Vertragsteilnehmer ab Wirksamwerden der Kündigung nicht mehr berechtigt oder verpflichtet ist, für Versicherte dieser GKV Schutzimpfungen nach den Bedingungen des Vertrages zwischen der DGAUM und der GKV durchzuführen und dass auch sonst in Bezug auf diese GKV zwischen der DGAUM und dem Vertragsteilnehmer über die sich aus der Abwicklung des Vertragsverhältnisses ergebenden Rechte und Pflichten hinaus keine Rechte und Pflichten mehr bestehen. Der Bestand des Vertragsverhältnisses zwischen dem Vertragsteilnehmer und der DGAUM in Bezug auf die Versicherten anderer GKV wird hierdurch nicht berührt. Insoweit bestehen die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der DGAUM und dem Vertragsteilnehmer fort.

7. Abrechnung und Vergütung

a) Abrechnung

Die Abrechnung der Impfleistungen ist nur nach Abschluss des gesamten Behandlungskomplexes möglich. Sie erfolgt möglichst monatlich und im Wege der elektronischen Datenübertragung. Die Datenerfassung und -übertragung hat der Vertragsteilnehmer ausschließlich unter Verwendung der vorgesehenen Software *DGAUM-Selekt* und des Abrechnungsportals des Abrechnungsdienstleisters der DGAUM zu leisten. Diese werden dem Vertragsteilnehmer kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Rechnungszahlung erfolgt durch die jeweilige Krankenkasse an den Abrechnungsdienstleister der DGAUM. Die Honorarauszahlung an den Vertragsteilnehmer erfolgt quartalsweise durch den Abrechnungsdienstleister.

b) Vergütung der ärztlichen Leistung; Bearbeitungsgebühr

Die Vergütung der ärztlichen Impfleistung ergibt sich aus dem Vertrag der DGAUM mit den GKV nach § 132e SGB V zur Durchführung von Schutzimpfungen. Die Vergütungspauschalen werden von der DGAUM mit den jeweiligen Krankenkassen verhandelt. Vergütet werden **Pauschalbeträge je Leistungsfall zuzüglich den Kosten für die Beschaffung der Impfstoffe (vgl. Absatz c))** und abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von je 2,60 € pro Schutzimpfung.

Die Vergütung für die die Meldungen an das Robert-Koch-Institut (Impfsurveillance) im Zusammenhang mit den Schutzimpfungen gegen das Coronavirus beträgt **pauschal je gemeldeter Schutzimpfung 0,50 € zzgl. MWSt und wird vom Abrechnungsdienstleister Helmsauer-Curamed II Managementgesellschaft für Selektivverträge mbH in Rechnung gestellt.**

Mit dieser Teilnahmeerklärung wird die DGAUM als Managementgesellschaft ermächtigt, die Bearbeitungsgebühr mit dem Vergütungsanspruch zu verrechnen. Die DGAUM behält sich vor, die Bearbeitungsgebühren ggf. anzupassen.

Mit der Vergütung sind i.d.R. auch die Leistungen der Aufklärung, Beratung und Dokumentation abgegolten. Die Vergütungspflicht für die von dem Betriebsarzt erbrachten Leistungen beginnt erst zu dem Zeitpunkt, zu dem dieses Vertragsformular vollständig ausgefüllt und unterschrieben wurde und bei dem Betriebsarzt das Bestätigungsschreiben der DGAUM eingegangen ist.

c) Beschaffung und Abrechnung der Impfstoffe bei Impfungen nach den Verträgen mit den GKV

Die Impfstoffe für Impfungen nach den Verträgen mit den GKV sind vom Vertragsteilnehmer und unter Einhaltung des arzneimittelrechtlichen Vertriebsweges zu beziehen. **Der Abrechnungspreis der ausgewählten Impfstoffe darf nicht höher sein als der Apothekeneinkaufspreis (gemäß Lauer-Taxe, AEK/AEP/Taxe-EK) zuzüglich 3 % und Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Impfung.** Liegt der Einkaufspreis unter dem AEK, wird dieser Betrag abgerechnet.

Bei der Auswahl der Impfstoffe sind grundsätzlich die preisgünstigsten verfügbaren Impfstoffe zu berücksichtigen, bedarfsgerechte wirtschaftliche Großpackungen bzw. Teilmengen daraus einzusetzen, Kombinationsimpfstoffe – soweit indiziert – bevorzugt zu verwenden und wirtschaftliche Bezugsmöglichkeiten zu nutzen. Die für den Bezug der Impfstoffe vereinbarten Konditionen bzw. die tatsächlich abgerechneten Kosten sind den Vertragspartnern der DGAUM auf Nachfrage offenzulegen. Kosten für die Beschaffung, Lagerung und Verwaltung von Impfstoffen sowie Kosten für Verbrauchsmaterialien sind bereits in der Vergütung der ärztlichen Impfleistung enthalten.

Der Abrechnungsdienstleister und der Vertragspartner sind jederzeit zu einer Überprüfung der sachlich-rechnerischen Richtigkeit der Abrechnung des Vertragsteilnehmers berechtigt, insbesondere dann, wenn die Krankenkassen die sachlich-rechnerische Richtigkeit einzelner Abrechnungen rügen. Der Vertragsteilnehmer ist verpflichtet, an einer derartigen Abrechnungsprüfung vollumfänglich mitzuwirken und insbesondere auch die für den Bezug der Impfstoffe geltenden

Konditionen sowie deren Abrechnung auf erste Anfrage unverzüglich, vollständig und nachvollziehbar offenzulegen. Bei Verstoß gegen diese Vorgaben ist der Vertragsteilnehmer zur Rückzahlung verpflichtet.

d) Abrechnung

Schuldner des Vergütungsanspruchs des Vertragsteilnehmers ist die DGAUM. Der Vertragsteilnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen bis spätestens zum 15. des Monats, der unmittelbar auf das Quartal der Leistungserbringung folgt, gegenüber dem von der DGAUM beauftragten Abrechnungsdienstleister abzurechnen. **Nach Ablauf dieser Frist besteht keine Garantie mehr für eine Vergütung.** Nach Eingang der Rechnungszahlung von der jeweiligen Krankenkasse bzw. – bei Corona-Impfungen – von dem BAS überweist der Abrechnungsdienstleister die Vergütung an das angegebene Bankkonto des Vertragsteilnehmers. Überzahlungen werden verrechnet. Einwendungen müssen vom Vertragsteilnehmer innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Abrechnungsnachweises schriftlich gegenüber dem Abrechnungsdienstleister der DGAUM geltend gemacht werden.

8. Pflichten des Vertragsteilnehmers, Haftung, Freistellung der DGAUM von der Haftung

Der Vertragsteilnehmer erklärt, dass er die zwischen der DGAUM und den GKV geschlossenen Verträge eingesehen hat und ihm insbesondere die ihn treffenden Verpflichtungen bekannt sind und er diese erfüllen wird. **Die vorstehend genannten Verträge können auf der Homepage der DGAUM in einem geschützten Bereich über <https://www.dgaum.de/impfen/vertraege-mit-den-krankenkassen/> eingesehen werden. Hinter dem Namen der Krankenkasse ist der jeweils gültige Vertrag mit der DGAUM hinterlegt. Diese Informationen sind wesentlicher Vertragsbestandteil.**

Der Vertragsteilnehmer verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung der nachfolgend aufgelisteten Pflichten:

- a) Etwaige Änderungen von Kontaktdaten, Ansprechpartnern, Bankverbindung oder vergleichbaren Daten, die für die Vertragsteilnahme relevant sind, gegenüber der DGAUM unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- b) Behandlungsverträge mit dem Patienten werden ausschließlich durch den Vertragsteilnehmer mit den Patienten geschlossen. Behandlungsverträge kommen nicht mit der DGAUM zustande und können und dürfen durch den Vertragsteilnehmer nicht in deren Namen vereinbart werden. Dem Vertragsteilnehmer obliegt allein die Sicherstellung der Erbringung der Impfleistungen nach den Verträgen nach 132 e SGB V zwischen der DGAUM und den GKV und entsprechend den fachärztlichen Standards sowie die ordnungsgemäße Aufklärung der Patienten. Hierfür haftet er im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
Der Vertragsteilnehmer stellt die DGAUM von sämtlichen Ansprüchen frei, die Patienten gegen die DGAUM wegen einer Verletzung der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Aufklärung durch den Vertragsteilnehmer, dessen gesetzliche Vertreter oder dessen Erfüllungsgehilfen, wegen eines Behandlungsfehlers dieser Personen oder wegen einer sonstigen Verletzung der dem Vertragsteilnehmer, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen gegenüber den Patienten obliegenden Pflichten in Zusammenhang mit den durchgeführten Schutzimpfungen erheben.
- c) Soweit der Vertrag oder die Durchführung der Impfung besondere Qualifikationserfordernisse vorsieht, wird der Vertragsteilnehmer deren Einhaltung beachten und Leistungen nur erbringen bzw. erbringen lassen, wenn der jeweilige Betriebsarzt über die entsprechenden Qualifikationen verfügt.
- d) Der Vertragsteilnehmer verpflichtet sich, dass die Pflichten nach den auf der Homepage der DGAUM in einem geschützten Bereich über <https://www.dgaum.de/impfen/vertraege-mit-den-krankenkassen/> einsehbaren Verträgen zwischen der DGAUM und den GKV durch ihn sowie durch die bei ihm beschäftigten Ärzte eingehalten werden. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere auch die Verpflichtung zur Erbringung der Leistungen nach den in dem Vertrag genannten Vorgaben zur Dokumentation/Qualitätssicherung, zum Bezug der Impfstoffe, zur Abrechnung und Rechnungslegung.
Insbesondere hat der Vertragsteilnehmer die durchgeführten Impfungen entsprechend den Anforderungen des § 22 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und folgende für die Abrechnung der Impfleistung erforderliche Daten mit einem dafür geeigneten Online-System zu dokumentieren:
 - aa) Titel, Name und Vorname des Vertragsteilnehmers
 - bb) Institutionskennzeichen des Vertragsteilnehmers
 - cc) Datum der Impfung
 - dd) Vorname und Name des Versicherten
 - ee) Geburtsdatum des Versicherten

- ff) Versichertennummer (EKVNR)
- gg) Versichertenstatus (MFR)
- hh) Kassenkarten-IK des Versicherten
- ii) Art der Impfleistung unter Verwendung der in der Anlage 2 zur Schutzimpfungsrichtlinie aufgeführten Dokumentationsschlüssel
- jj) Abrechnungspreis des Impfstoffs inklusive Umsatzsteuer
- kk) Pharmazentralnummer (PZN)
- ll) Handelsname des verwendeten Impfstoffes
- mm) Vergütungshöhe der Impfleistung/Impfpauschale

Bei der Durchführung von Corona-Impfungen hat der Vertragsteilnehmer folgende für die Abrechnung der Impfleistung und die Impfsurveillance erforderlichen Daten mit einem dafür geeigneten Online-System zu dokumentieren:

- aa) Patienten-Pseudonym
- bb) Geburtsmonat und -jahr
- cc) Geschlecht
- dd) fünfstellige Postleitzahl und Landkreis der zu impfenden Person
- ee) Landkreis des behandelnden Arztes
- ff) Fachrichtung des behandelnden Arztes
- gg) soweit vorhanden, Kennnummer und Landkreis des Impfzentrums
- hh) Datum der Schutzimpfung
- ii) Beginn oder Abschluss der Impfserie (Erst- oder Folgeimpfung)
- jj) impfstoffspezifische Dokumentationsnummer (Impfstoff-Produkt oder Handelsname)
- kk) Chargennummer
- ll) Grundlage der Priorisierung nach den §§ 2 bis 4 CoronaImpfV

Der Vertragsteilnehmer stellt die DGAUM von sämtlichen Ansprüchen frei, welche GKV gegen die DGAUM erheben, weil der Vertragsteilnehmer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine der oben genannten, sich aus den Verträgen mit den GKV ergebenden Pflichten verletzt hat.

- e) Der Vertragsteilnehmer verpflichtet sich zur Sicherstellung der Einhaltung und Gewährleistung der ärztlichen Schweigepflicht und der gesetzlichen Datenschutzvorschriften nach der Berufsordnung bzw. den allgemeinen gesetzlichen Regelungen einschließlich der EU-Datenschutzgrundverordnung, insbesondere zur Sicherstellung der erforderlichen datenschutzrechtlichen Information und Einwilligung der Versicherten. Versichertendaten dürfen an die Arbeitgeber weder weitergeben noch zugänglich gemacht werden. Der Vertragspartner wird diese Verpflichtung insbesondere auch an angestellte oder beauftragte selbständige Ärzte sowie an nichtärztliche Mitarbeiter weitergeben, derer er sich bei der Durchführung der Schutzimpfungen bedient.
Der Vertragsteilnehmer stellt die DGAUM von sämtlichen Ansprüchen frei, die Versicherte gegen die DGAUM erheben, weil der Vertragsteilnehmer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen bei einer Schutzimpfung eine ihnen in Zusammenhang mit der Wahrung der Schweigepflicht und aufgrund der oben genannten datenschutzrechtlichen Regelungen obliegende Verpflichtung verletzt haben.
- f) Der Vertragsteilnehmer verpflichtet sich zur Erbringung der vereinbarten Leistungen in den eigenen Räumen. Als eigene Räume gelten ebenfalls die vom jeweiligen Arbeitgeber/Dienstherren der Patienten dem Betriebsarzt für die Durchführung betriebsärztlicher Leistungen zur Verfügung gestellten Räume.
- g) Der Vertragsteilnehmer verpflichtet sich zur Sicherstellung eines ausreichenden Versicherungsschutzes für die ärztliche Tätigkeit nach den Regelungen dieser Vereinbarung.

9. Datenverarbeitung

Im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages werden personenbezogene Daten der Patienten sowie personenbezogene Daten von Personen verarbeitet, die bei dem Vertragsteilnehmer beschäftigt sind. Die DGAUM verarbeitet die oben genannten Daten zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages im Rahmen eines Auftragsverhältnisses zwischen dem Vertragsteilnehmer und der DGAUM. Der Vertragsteilnehmer ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Ziffer 7 EU-Datenschutzgrundverordnung). Das Nähere dazu ist in einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) zwischen dem Vertragsteilnehmer und der DGAUM geregelt.

Zur Abrechnung der nach diesem Vertrag erbrachten Schutzimpfungsleistungen verarbeitet der von der DGAUM beauftragte Abrechnungsdienstleister die oben genannten Daten im Rahmen eines Unter-Auftragsverhältnisses zwischen der DGAUM und dem Abrechnungsdienstleister. Das Nähere hierzu ist in einer AVV zwischen der DGAUM und dem Abrechnungsdienstleister geregelt.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich mit den vorgenannten Regelungen einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift Vertragsteilnehmer



Name des arbeitsmedizinischen Dienstes	
Adresse des arbeitsmedizinischen Dienstes	
E-Mail-Adresse des arbeitsmedizinischen Dienstes	

Einwilligungserklärung arbeitsmedizinischer Dienst

Einwilligung zur Veröffentlichung von Kontaktdaten zu Publikationszwecken

Der arbeitsmedizinische Dienst hat mit der DGAUM durch die Abgabe einer Teilnahmeerklärung einen Vertrag über die Durchführung von Schutzimpfungen geschlossen, der seinerseits auf Impfverträgen nach § 132e SGB V beruht, die die DGAUM mit den gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) abgeschlossen hat. Dieser Vertrag beinhaltet zugleich die Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus (im Folgenden kurz: Corona-Impfungen).

Die Parteien sind sich einig, dass die Tatsache, dass der arbeitsmedizinische Dienst auf der Grundlage der oben genannten Verträge Schutzimpfungen am Arbeitsplatz zulasten der GKV sowie Corona-Impfungen erbringen kann, in der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden soll.

Der arbeitsmedizinische Dienst ist daher mit der Weitergabe bzw. Veröffentlichung seines Namens, seiner Adresse und seiner E-Mail-Adresse in folgendem Umfang einverstanden:

- Weitergabe an GKV, mit denen die DGAUM einen Impfvertrag nach § 132e SGB V geschlossen hat:
Ja Nein (Zutreffendes bitte ankreuzen)
- Weitergabe an GKV, mit denen die DGAUM noch keinen Impfvertrag nach § 132e SGB V geschlossen hat, die jedoch an dem Abschluss eines Impfvertrages mit der DGAUM nach § 132e SGB V interessiert sind:
Ja Nein (Zutreffendes bitte ankreuzen)
- Veröffentlichung auf der Webseite der DGAUM:
Ja Nein (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Datum

Unterschrift des Vertretungsberechtigten für den arbeitsmedizinischen Dienst